

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: A 4/011/2026

Beratungsfolge	Termin	
Kinder-, Jugend- und Seniorenausschuss	14.07.2026	öffentlich
Stadtrat der Stadt Lauf	23.07.2026	öffentlich

Vollzug Kommunalabgabengesetz (KAG) - Neufassung Gebührensatzung der städtischen Sing- und Musikschule Lauf

Gesetzliche Grundlagen Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

Finanzielle Auswirkungen lt. Beiblatt - offen

Personelle Auswirkungen (Stellenmehr-/minderbedarf) - keine

Mit Beschlussfassung vom 13.12.2022 wurde die Gebührenanpassung der städtischen Sing- und Musikschule Lauf in einem zweijährigen Rythmus beschlossen. Um eine sozial unverträgliche Erhöhung aufgrund der Tarifierhöhungen und Personalkostenentwicklung in 2025 zu vermeiden, wurden die Gebühren vom Schuljahr 2023/2024 bereits zum Schuljahr 2024/2025 erneut angepasst. Mit Beschluß der Gebührenanpassung von 21.02.2024 wurde eine jährliche Anpassung der Gebühren von der Verwaltung vorgeschlagen, eine Erhöhung der Gebühren zum Schuljahr 2025/2026 ist hingegen nicht erfolgt.

Die Musikschule bietet weit mehr als nur das Erlernen eines Instruments. Die musikalische Ausbildung hat nachweislich tiefgreifende positive Auswirkungen auf die persönliche, künstlich-geistige und bei Kindern auf die schulische Entwicklung. Der Betrieb der öffentlichen Sing- und Musikschule Lauf gilt als freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe. In Zeiten von knappen Haushalten bleibt allerdings eine Anhebung der Gebühren zum Ausgleich der erhöhten Ausgaben, z. B. Anstellungen von Musiklehrern, unabdingbar, um die Lücke der entstandenen Defizite und der freiwilligen zusätzlichen Ausgaben abzumildern.

Aufgrund der Ausgabenentwicklung schlägt die Verwaltung vor, die Gebühren im Schuljahr 2026/2027 anzuheben. Um auf den prozentualen Anstieg des allgemeinen Preisniveaus zu reagieren, sollte die Gebühr zusätzlich zu den Tarifierhöhungen von 2,8 % um die aktuelle Inflationsrate von 2,9 % erhöht werden. Hieraus ergebe sich eine neue Gebührenerhöhung um insgesamt ca. 5,7 %.

Eine zusätzliche Erhöhung der Gebühren, um die fehlende Anpassung aus dem Schuljahr 2025/2026 auszugleichen, wird von der Verwaltung auch im Hinblick auf die Konkurrenzfähigkeit zu umliegenden Musikschulen nicht empfohlen. Eine Anpassung der Gebühren über ca. 5,7 % hinaus könnte den Weggang vieler Schülerinnen und Schüler bedeuten, was wiederum erhöhte zusätzliche freiwillige Ausgaben zum Defizitausgleich bedeuten würde.

Die Verwaltung schlägt daher folgende Änderungen des § 2 Abs. 1, 2 und § 3 Abs. 2 Musikschulgebührensatzung vor:

Bezeichnung	Gebühr 01.09.2024	Erhöhung	Gebühr 01.09.2026
Grundkurs	27,00 €	2,00 €	29,00 €
für Einzelunterricht über 30 Minuten	86,00 €	4,00 €	90,00 €
für Einzelunterricht über 45 Minuten	128,00 €	7,00 €	135,00 €
für Gruppenunterricht mit 2 Beschulden (30 Minuten)	51,00 €	3,00 €	54,00 €
für Gruppenunterricht mit 2 Beschulden (45 Minuten)	66,00 €	4,00 €	70,00 €
für Gruppenunterricht mit 3 Beschulden (45 Minuten)	45,00 €	3,00 €	48,00 €
für Gruppenunterricht mit 4 Beschulden (45 Minuten)	35,00 €	2,00 €	37,00 €
für Ensembleunterricht	36,00 €	2,00 €	38,00 €
Kooperationsstunde in den Einrichtungen	67,00 €	3,00 €	71,00 €

Um enormen Gebührenanpassungen durch Tarif- und Preissteigerungen und zum Ausgleich des städtischen Haushaltes vorzubeugen, schlägt die Verwaltung eine jährliche Überprüfung und Anpassung der Gebühren für die städtische Sing- und Musikschule Lauf vor.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Kinder-, Jugend- und Seniorenausschuss empfiehlt dem Stadtrat:

1. Die Gebührensatzung für die städtische Sing- und Musikschule Lauf zum 01.09.2026 in der Anlage beigefügten vorgelegten Form wird beschlossen. Die Satzung ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Die Gebühren der städtische Sing- und Musikschule Lauf sind jährlich zu überprüfen und anzupassen.

Lauf a.d. Pegnitz, 07.07.2026
Stadt Lauf a.d. Pegnitz
Abteilung 4
i.A.

Kage-Gnan